

Ausschreibung

Künstlerischer Wettbewerb

mit Dialogphasen im Direktvergabebereich

für eine künstlerische Intervention am Neuen Landhaus

A	ALLGEMEINER TEIL – WETTBEWERBSORDNUNG	3
A.1	Auslober	3
A.2	Wettbewerbsbetreuung	3
A.3	Wettbewerb	4
A.4	Teilnahmeberechtigt	5
A.5	Termine	5
A.6	Formale Bedingung und Kennzeichnung der Stufe 1	8
A.7	Zusammensetzung Preisgericht	8
A.8	Ausschluss- und Ausscheidungsgründe	9
A.9	Beurteilungskriterien	10
A.10	Aufwandsentschädigung / Preise	11
A.11	Absichtserklärung des Auslobers, Beauftragung	11
A.12	Eigentums- und Urheberrecht / Veröffentlichung	11
A.13	Haftungsausschluss	12
A.14	Rechtsweg	12
A.15	Widerrufsvorbehalt	12
B	BESONDERER TEIL – GRUNDLAGEN	13
B.1	Räumliche Gegebenheiten	13
B.2	Stellungnahme Bundesdenkmalamt	13
B.3	Nutzervorgaben	13
B.4	Standort	14
C	AUFGABENSTELLUNG	14
C.1	Allgemeines	14
C.2	Künstlerische Intervention	15
C.3	Kostenrahmen	16
C.4	Einzureichende Unterlagen	17
C.5	Verzeichnis der zur Verfügung gestellten Unterlagen	17

A ALLGEMEINER TEIL – WETTBEWERBSORDNUNG

A.1 AUSLOBER

Amt der Tiroler Landesregierung
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Die Aufwandsentschädigungen/Preisgelder der teilnehmenden Büros, sowie die Honorare für die Preisrichtertätigkeit sind bei der Abteilung Kultur einzureichen.

Amt der Tiroler Landesregierung - Abteilung Kultur
Michael-Gaismair-Straße 1
6020 Innsbruck
kultur@tirol.gv.at

A.2 WETTBEWERBSBETREUUNG

A.2.1 Wettbewerbsbetreuung

Die Wettbewerbsbetreuung erfolgt durch die Geschäftsstelle für Dorferneuerung in Zusammenarbeit mit der Taxispalais Kunsthalle Tirol GmbH, der Abteilung Kultur, dem Tiroler Landesarchiv und der Abteilung Liegenschaftsverwaltung.

A.2.2 Abwicklung des Wettbewerbes & Rückfragen

Geschäftsstelle für Dorferneuerung
Innrain 1, 6020 Innsbruck
+43 512 508 3802
bodenordnung@tirol.gv.at

Zur Durchführung des Wettbewerbsverfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Allgemeine Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.tirol.gv.at/datenschutz>

A.3 WETTBEWERB

A.3.1 Gegenstand des Verfahrens

Der Gegenstand des Wettbewerbs ist die Erlangung von künstlerischen Entwürfen für die Errichtung einer, der gegenwärtigen Funktion des Neuen Landhauses angemessenen, künstlerischen Intervention, die sich mit der historischen Nutzung des Hauses als Sitz des NS Macht- und Unterdrückungsapparates kritisch auseinandersetzt und damit zur Reflexion über Vergangenheit und Gegenwart des Gebäudes anregt.

A.3.2 Wettbewerbsart

Der Wettbewerb wird als offener Kunstwettbewerb mit vorgeschalteter Bewerbungsphase (Ideenskizze) durchgeführt. Das Verfahren ist in der ersten Stufe anonym, die zweite Stufe erfolgt nonym, d.h. die Teilnehmer*innen können ihre Wettbewerbsbeiträge präsentieren. Die Wettbewerbssprache ist Deutsch.

Der Teilnehmer*innenkreis für die zweite Stufe setzt sich aus fünf geladenen Künstler*innen oder Künstler*innengruppen, sowie fünf auszuwählenden Künstler*innen oder Künstler*innengruppen zusammen, die aus dem Bewerbungsverfahren (Stufe 1) ausgewählt werden.

A.3.3 Geladene Teilnehmer*innen

Folgende fünf Teilnehmer*innen wurden seitens des Auslobers zur Abgabe eines Wettbewerbprojektes geladen:

1

Struber + Gruber

2

Columbosnext

3

Ramesch Daha

4

Eduard Freudmann

5

Sophie Lillie + Arye Wachsmuth

A.3.4 Erste Stufe Bewerbungsverfahren

Aus den fristgerecht eingelangten und den Anforderungen entsprechenden Ideenskizzen werden vom Preisgericht fünf Projekte ausgewählt, welche in die zweite Stufe mitgenommen werden und somit den

Teilnehmer*innenkreis vervollständigen. Die Teilnehmer*innen der 1. Stufe werden schriftlich über die Entscheidung des Preisgerichtes informiert.

A.3.5 Zweite Stufe Wettbewerb

Die zehn ausgewählten Künstler*innen oder Künstler*innengruppen sollen in der zweiten Stufe eine detaillierte Ausarbeitung ihres Konzeptes in einer Präsentation genauer erläutern.

Alle zehn Künstler*innen oder Künstler*innengruppen erhalten in dieser Phase eine Aufwandsentschädigung, sowie Preisgelder für die Gewinnerprojekte.

A.3.6 Kurzprofil Wettbewerbsaufgabe

Der künstlerische Wettbewerb ist im Zuge der Aufarbeitung der Geschichte des ‚Neuen Landhauses‘ als Sitz der nationalsozialistischen Verwaltung entstanden. Ziel des Wettbewerbes ist es, im Rahmen der Aufarbeitung der NS Geschichte des Landhauses ein künstlerisches Zeichen der Erinnerung an die Nutzung des Hauses als Sitz des NS Macht- und Unterdrückungsapparates zu setzen und damit zur Reflexion über Vergangenheit und Gegenwart des Gebäudes anzuregen. Die detaillierte Aufgabenbeschreibung findet sich in Teil C.

A.4 TEILNAHMEBERECHTIGT

Teilnahmeberechtigt sind professionelle Künstlerinnen und Künstler oder Künstler*innengruppen sowie gemeinsame Einreichungen mehrerer Künstler*innen und interdisziplinärer Teams.

A.5 TERMINE

Konstituierung des Preisgerichtes **24.01.2022 – 14 Uhr**

*Treffpunkt: Landhausplatz, ohne Teilnehmer*innen*

Ausgabe der Wettbewerbsunterlagen bis **07.02.2022**

Lokalaugenschein **03.03.2022 – 14 Uhr**

*Treffpunkt: Landhausplatz, mit allen Teilnehmer*innen*

Schriftliche Fragen bis **07.03.2022 – 12 Uhr**

Schriftliche Rückfragenbeantwortung voraussichtlich **09.03.2022**

Es wird gebeten, ihre Email-Adresse bis 07.03.2022 an bodenordnung@tirol.gv.at anzugeben, um die beantworteten Fragen mit dem Protokoll des Lokalaugenscheins zu erhalten.

Stufe 1 [Bewerbungsverfahren]

Abgabe Ideenskizzen (Stufe 1) bis 29.03.2022 – 12 Uhr
Abgabeort siehe unten

Projektauswahl durch Jury für Stufe 2 (Stufe 1) 31.03.2022 – 09 Uhr

Stufe 2 [Dialogphase]

Abgabe (Stufe 2) bis 14.06.2022 – 12 Uhr
Abgabeort siehe unten

Vorstellung der Projekte durch die 20.06.2022 – 10 Uhr
Teilnehmer*innen & Jurysitzung (Stufe 2)
(Präsentationsablauf & -ort wird noch bekannt gegeben)

Stufe 3 – Optional [Dialogphase]

Überarbeitung Abgabe (Stufe 3) bis Anfang September 2022

Vorstellung der Projekte durch die Mitte September 2022
Teilnehmer*innen & Jurysitzung (Stufe 3)

Abgabeort für Unterlagen:

Amt der Tiroler Landesregierung, Geschäftsstelle für Dorferneuerung

Innrain 1, 6020 Innsbruck

Bürozeiten: Mo bis Do 08:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr, Fr 08:00 – 12:00 Uhr

A.5.1 Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Preisgerichts mit Wahl des/der Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter*in, des/der Schriftführer*in und dessen/deren Stellvertreter*in fand am Montag, 24.01.2022 mit allen Jurymitgliedern statt. Frau Angela Koch wurde einstimmig zur Juryvorsitzenden gewählt, Frau Barbara Staudinger zu ihrer Stellvertreterin. Weiteres wurde Frau Diana Ortner zur Schriftführerin gewählt und Frau Melanie Wiener zur Schriftführer-Stellvertreterin.

A.5.2 Lokalausgleich, Fragebeantwortung

Für die geladenen und interessierten Teilnehmer*innen findet ein Lokalausgleich mit Erläuterung der Wettbewerbsaufgabe durch das Preisgericht statt. Im Zuge des Informationsgesprächs können mündliche Fragen gestellt werden. Fragen zum Wettbewerbsgegenstand sind schriftlich per E-Mail an: bodenordnung@tirol.gv.at zum unter Pkt. A.5 genannten Zeitpunkt zulässig. Schriftliche Fragen, die nach diesem Termin einlangen, gelten als verspätet und fließen nicht in die Fragebeantwortung ein.

Sämtliche Fragen beim Lokalausgleich sowie die anonymisierten Fragestellungen werden schriftlich mit dem Protokoll des Lokalausgleichs beantwortet und allen interessierten Künstler*innen und Künstler*innengruppen, dem Auslober und den Mitgliedern des Preisgerichts per E-Mail zugesendet.

Es wird gebeten, Email-Adressen bis 07.03.2022 an bodenordnung@tirol.gv.at anzugeben, um die beantworteten Fragen mit dem Protokoll des Lokalausgleichs zu erhalten.

A.5.3 Sitzung des Preisgerichts – Stufe 1

Die ersten Ideenskizzen sind anonym und fristgerecht abzugeben. Für die Beurteilung der Entwürfe ist die künstlerische Idee maßgebend. Die Sitzung des Preisgerichts ist nicht öffentlich.

Die Teilnehmer*innen der 1. Stufe werden schriftlich über die Entscheidung des Preisgerichtes informiert.

A.5.4 Sitzung des Preisgerichts – Stufe 2

Die Wettbewerbsarbeiten sind am Montag, 20.06.2022 zu präsentieren. Die Reihenfolge der Präsentation sowie der Präsentationsablauf werden allen Teilnehmer*innen noch bekannt gegeben. Das Preisgericht tritt abschließend zur Beurteilung der Projekte zusammen. *Die Sitzung des Preisgerichts ist nicht öffentlich.* Für die Beurteilung der Entwürfe sind die Beurteilungskriterien unter der Voraussetzung, dass der vorgegebene Kostenrahmen beibehalten werden kann, maßgebend.

A.5.5 Wettbewerbsergebnis und öffentliche Ausstellung

(1) Das endgültige Wettbewerbsergebnis wird allen Künstler*innen und Künstler*innengruppen unmittelbar nach Abschluss der Arbeit des Preisgerichtes bekannt gegeben. Das Protokoll des Preisgerichtes wird allen geladenen Künstler*innen oder Künstler*innengruppen der 2. Stufe und den Preisrichter*innen innerhalb von acht Tagen zugesandt.

(2) *Ort und Zeitpunkt der Ausstellung werden im Protokoll des Preisgerichtes festgehalten.* Erst nach Ende des Auslobungsverfahrens sind die Preisrichter*innen berechtigt, über Entscheidungsgründe Auskunft zu erteilen, soweit dabei die Geheimhaltungspflicht nicht verletzt wird.

A.6 FORMALE BEDINGUNG UND KENNZEICHNUNG DER STUFE 1

Jede eingereichte Ideenskizze ist mit dem Titel „Künstlerischer Wettbewerb Neues Landhaus“ und einer 6-stelligen Kennzahl zu bezeichnen.

Alle Einzelstücke der Arbeiten haben folgende Aufschrift zu enthalten:

Künstlerischer Wettbewerb Neues Landhaus + Kennzahl rechts oben

Die äußere Verpackung ist mit folgender Bezeichnung zu versehen:

Künstlerischer Wettbewerb Neues Landhaus + Kennzahl

Der Ideenskizze ist zusätzlich ein undurchsichtiger, verschlossener Briefumschlag mit dem ausgefüllten Formblatt 1 – Verfasserbrief beizulegen, der außen die Kennzahl und die Aufschrift Verfasserbrief trägt.

A.7 ZUSAMMENSETZUNG PREISGERICHT

A.7.1 Preisgericht

Das Preisgericht darf nur aus Preisrichtern und Preisrichterinnen bestehen, die von den Teilnehmern und Teilnehmerinnen des Wettbewerbes unabhängig sind und keine Befangenheit besteht.

Fachpreisrichter*innen:

Barbara Staudinger - *designierte Direktorin Jüdisches Museum Wien*

Ersatz: Hannes Sulzenbacher

Angela Koch - *Universitätsprofessorin Kunstuniversität Linz*

Ersatz: Sabrina Kern

Nina Tabassomi - *Direktorin Taxispalais Kunsthalle Tirol GmbH*

Ersatz: Karin Pernegger

Günther Dankl - *Kurator*

Ersatz: Rosanna Dematté

Christopher Grüner - *Künstler*

Ersatz: Arno Ritter

Sachpreisrichter*innen:

Melanie Wiener - *Vertretung Landesrätin Palfrader*

Ersatz: Thomas Juen

Diana Ortner – Vertretung Landesrat Tratter

Ersatz: Nikolaus Juen

Thomas Huter – Vertretung der Abteilung Liegenschaftsverwaltung

Ersatz: Edmund Stubenböck

Christoph Haidacher – Vertretung der Abteilung Landesarchiv & Kommissionsmitglied

Ersatz: Ingrid Böhler

Horst Schreiber – Historiker (erinnern.at) & Kommissionsmitglied

Ersatz: Sabine Pitscheider

Lukas Morscher – Stadtarchiv/Stadtmuseum Innsbruck & Kommissionsmitglied

Ersatz: Matthias Egger

Die Jury ist beschlussfähig, wenn mindestens Dreiviertel der Mitglieder des Preisgerichts anwesend sind und mindestens ein Drittel davon Fachpreisrichter*innen sind.

Im Falle eines Ausfalls eines Mitglieds des Preisgerichts behält sich der Auslober vor, eine Vertretung nach zu nominieren. Die Beratenden des Preisgerichtes werden bei den Sitzungen des Preisgerichtes zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung in Sachfragen anwesend sein, verfügen allerdings über kein Stimmrecht.

Die Entscheidung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit ist die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt zu werten.

A.7.2 Beratende (ohne Stimmrecht)

Walter Hauser, Bundesdenkmalamt

A.8 AUSSCHLUSS- UND AUSSCHIEDUNGSGRÜNDE

A.8.1 Ausschlussgründe

*Als Ausschlussgründe für Wettbewerbsteilnehmer*innen gelten:*

(1) Ausschließungsgründe betreffend:

- a. die Preis- und Ersatzpreisrichter*innen sowie:
 - deren nahe Angehörige (als solche gelten: Ehegatten, eingetragene Partner, Verwandte oder Verschwägere in gerader Linie, in der Seitenlinie bis zum vierten Grad Verwandte oder im zweiten Grad Verschwägere, Stief-, Wahl- und Pflegeeltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie Mündel und Pflegebefohlene);

- b. Personen, die zu einem Mitglied des Preisgerichts in einem direkten berufsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis stehen (z.B. Angestellte bei Universitätsprofessor*innen, die Angehörigen der von diesen geleiteten Abteilungen oder Arbeitsgruppen) bzw. Personen, zu denen ein Mitglied des Preisgerichts in einem solchen Abhängigkeitsverhältnis steht;
- c. Personen, die den Versuch unternehmen, ein Mitglied des Preisgerichts in seiner Entscheidung als Preisrichter*in zu beeinflussen oder die eine Angabe in den eingereichten Unterlagen machen, die auf die Urheberschaft schließen lässt.
- d. Die Abgabe der Stufe 1 muss fristgerecht und unter Wahrung der Anonymität erfolgen.

Ausschließungsgründe, die erst während des Wettbewerbes entstehen, sind jenen gleichzusetzen, die von Anfang an bestanden haben. Ausschließungsgründe werden für Teilnehmer*innen auch dann wirksam, wenn sie sich auf am Wettbewerb mitwirkende Mitarbeiter*innen der Teilnahmeberechtigten beziehen.

A.9 BEURTEILUNGSKRITERIEN

Die Beurteilungskriterien ergeben sich aus der Aufgabenstellung und den Zielsetzungen (Teil C).

A.9.1 Beurteilungskriterien Stufe 1

- Künstlerische Idee im Hinblick auf den historischen und gegenwärtigen Kontext
- Umgang mit dem Dokumentcharakter des denkmalgeschützten Gebäudes
- Bezugnahme auf die Intention der Historikerkommission gemäß Forschungsbericht
- Umsetzbarkeit der künstlerischen Idee

A.9.2 Beurteilungskriterien Stufe 2

Die Beurteilungskriterien der Stufe 1 sind weiterhin gültig, darüber hinaus wurden folgende Beurteilungskriterien für die Stufe 2 festgelegt:

- Künstlerische Qualität / Konzeption und gestalterische Lösung
- Einbindung in den bestehenden historischen, räumlichen und architektonischen Kontext
- Finanzielle Machbarkeit (Nachvollziehbarkeit der Kosten und Einhaltung des Kostenrahmens)

- Technisch funktionelle Machbarkeit (Nutzervorgaben, funktionelle Vorgaben, Erhaltungs- und Betriebskosten, Vandalismus Sicherheit, Nachhaltigkeit, Wetterfestigkeit etc.)
- Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Bundesdenkmalamtes

A.10 AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG / PREISE

Stufe 1

Die erste Stufe dient einer ersten Ideenskizze. Diese Stufe wird nicht honoriert.

Stufe 2

Die Aufwandsentschädigung der zweiten Stufe beträgt pro eingereichte Arbeit € 2.000, – (excl. USt.).

Zusätzlich zur Aufwandsentschädigung werden für den ersten Rang, den zweiten und dritten Rang Preisgelder ausbezahlt.

1. Rang	€ 5.000, – (excl. USt.)
2. Rang	€ 4.000, – (excl. USt.)
3. Rang	€ 3.000, – (excl. USt.)

Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung/Preisgelder beträgt € 32.000, – (excl. USt.).

A.11 ABSICHTSERKLÄRUNG DES AUSLOBERS, BEAUFTRAGUNG

Durch die Teilnahme am Wettbewerb erwirbt der Künstler*in oder die Künstler*innengruppe keinen Anspruch auf tatsächliche Ausführung des Entwurfs. Seitens des Auslobers besteht die Absicht, den geeignet erscheinenden Entwurf zu realisieren, er behält sich allerdings das Recht vor, allfällige erforderliche Änderungen durch den/die Entwurfsverfasser*in zu verlangen.

A.12 EIGENTUMS- UND URHEBERRECHT / VERÖFFENTLICHUNG

Die Entwurfsarbeiten gehen in das sachliche Eigentum des Auslobers über. Das geistige Eigentum bleibt den Verfasser*innen gewahrt. Der Auslober besitzt das Recht zur Veröffentlichung der Wettbewerbsarbeiten. Die jeweiligen Projektverfasser*innen sind stets zu nennen. Dieses Recht steht auch allen Wettbewerbsteilnehmer*innen für ihre Arbeiten zu, wobei der Auslober stets zu nennen ist.

A.13 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die bereitgestellten Informationen und Planunterlagen der Ausschreibung wurden durch die Auslober sorgfältig geprüft und recherchiert. Es wird allerdings keine Haftung, Garantie oder Gewähr auf Vollständigkeit und Richtigkeit übernommen. Somit dürfen die Ausschreibung und die beiliegenden Planunterlagen nicht ohne die Genehmigung des Auslobers verändert, noch an Dritte übermittelt werden.

A.14 RECHTSWEG

Gegen die Entscheidungen der Jury ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

A.15 WIDERRUFSVORBEHALT

Der Auslober behält sich vor, das Vergabeverfahren zu widerrufen, falls das Projekt nicht realisiert werden kann, weil die für das Projekt erforderlichen „öffentlichen Fördermittel“ nicht gewährt werden. Im Übrigen wird auf die Bestimmung zum Widerruf im BVergG 2018 verwiesen.

B BESONDERER TEIL – GRUNDLAGEN

B.1 RÄUMLICHE GEGEBENHEITEN

Im Herbst 2008 wurde im Rahmen eines baukünstlerischen Wettbewerbs der Landhausplatz neu gestaltet. Im Zusammenspiel von Stadtplanung, Architektur, Bildender Kunst und Landschaftsplanung wurde ein Platz entwickelt, der als „Topographie sanfter Hügel“ einen Gegensatz zur Umgebung und insbesondere zur neoklassizistischen Architektur des Neuen Landhauses bildet. Am Befreiungsdenkmal gegenüber dem Landhaus wurde eine künstlerische Intervention vorgenommen und an den Seitenwänden wurden die Namen von Opfern des NS Regimes angebracht. Damit wurde gegenüber dem ehemaligen Gauhaus als Sitz der Verwaltung des NS Regimes ein Zeichen der Erinnerung gesetzt, ohne das Denkmal in seiner zeitgebundenen Entstehung unkenntlich zu machen. Durch die Einbeziehung des Sockelbereichs in die Bodenplastik und die damit verbundene Niveauänderung wurde der imperiale Charakter des Denkmals abgemildert. Eine Umgruppierung der sonstigen Mahn- und Denkmäler stärkte die Funktion des Platzes als Erinnerungslandschaft, während er gleichzeitig auch als Ort der Begegnung gewann.

B.2 STELLUNGNAHME BUNDESDENMALAMT

Das Landhaus steht unter Denkmalschutz und besitzt Dokumentwert. Jede künstlerische Intervention hat sich daher an den wesentlichen denkmalfachlichen Grundsätzen der Bewahrung der historischen Bausubstanz, der Erhaltung des überkommenen Erscheinungsbildes und der derzeitigen künstlerischen Aussage des Gebäudes mit seinen Elementen der nationalsozialistischen Architektur zu orientieren. Es ist daher jedenfalls darauf zu achten, dass kein Eingriff in die Bausubstanz erfolgt. Jeder Eingriff in das Erscheinungsbild ist im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens sowie der erforderlichen Genehmigungen auf seine Vertretbarkeit mit den denkmalfachlichen Grundsätzen zu prüfen.

B.3 NUTZERVORGABEN

Das Neue Landhaus ist Arbeitsplatz von vielen Tiroler Landesbediensteten, daher ist mit der künstlerischen Gestaltung der künstlerischen Intervention auf die derzeitige Nutzung des Landhauses Rücksicht zu nehmen. Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass die Funktionalität gewahrt bleibt und die Interessen des Arbeitnehmerschutzes berücksichtigt werden. Das Arbeiten im Haus darf durch die künstlerische Intervention nicht beeinträchtigt werden. Auch der Aufwand für Betrieb, Pflege und Instandhaltung ist entsprechend zu berücksichtigen.

An der Fassade dürfen keine Eingriffe in die Substanz erfolgen, Eingriffe in das Erscheinungsbild müssen auf die Vertretbarkeit mit dem Denkmalschutz geprüft werden und temporären bzw. reversiblen Charakter haben.

Technische Vorgaben der Abteilung Liegenschaftsverwaltung:

Die Aufbauten sollten so weit von der Fassade entfernt sein und/oder in der Größe eingeschränkt werden, dass durch das Beklettern weder eine einfachere Beschädigung der Fenster mit Wurfgegenständen möglich ist, sowie keine erleichterte Zugänglichkeit in den ersten Stock des Amtsgebäudes geschaffen wird.

Die Feuerwehrrzone ist unbedingt frei zu halten. Im Bereich zwischen der Fassade und der Baumlinie kann nach vorhergehender Zustimmung der Feuerwehr Innsbruck ein Aufbau genehmigt werden, solange eine ungehinderte Aufstellung der Einsatzfahrzeuge und der Einsatzmittel im Brandfall gewährleistet ist.

Für gehbehinderte Personen und Personen mit Kinderwägen sind der Zugang entlang der Fassade des Amtsgebäudes sowie die Rampen auf das Podest im Eingangsbereich frei zu halten. Ebenso ist auf das taktile Leitsystem Rücksicht zu nehmen.

B.4 STANDORT

Als Standort einer künstlerischen Gestaltung am Landhausplatz steht ein Bereich des Aufgangs an der Westseite zu Verfügung.

Bei einer künstlerischen Intervention an der Fassade des Gebäudes sind die Interessen des Denkmalschutzes zu berücksichtigen. Die Fassade des Landhauses prägt eine zeittypische tektonische Gestaltung. Sie besitzt in diesem Sinne Dokumentcharakter. Interventionen haben sich daher im Kontext zu entwickeln. Eine Angemessenheit in der Haltung zwischen Bestand und Intervention ist eine Voraussetzung einer denkmalfachlich positiven Beurteilung. Eingriffe in die Substanz der Fassade sind jedenfalls unzulässig, sonstige Eingriffe können additiven, technisch reversiblen, mitunter auch ephemeren Charakter besitzen.

Dies ist im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens aufgrund der Art und Materialität der künstlerischen Intervention zu überprüfen.

C AUFGABENSTELLUNG

C.1 ALLGEMEINES

Mit Beschluss vom 05. März 2019 hat die Tiroler Landesregierung den Auftrag erteilt, die Geschichte des Neuen Landhauses als Sitz der NS Verwaltung zu dokumentieren und aufzuarbeiten. Ziel war es, durch die Erforschung der Planungs-, Bau- und Nutzungsgeschichte des 1938/39 errichteten Gauhauses sowie der Umnutzungen nach 1945 zur Klärung der historischen Sachverhalte zu gelangen. Darüber hinaus umfasste der Auftrag die Erarbeitung eines Maßnahmenkatalogs zur Dokumentation, Information und Erinnerung.

Der Expertenkommission gehörten Prof. Dr. Manfred Grieger (Georg-August-Universität Götting; Vorsitzender der Expertenkommission), Dr.ⁱⁿ Ingrid Böhler (Institut für Zeitgeschichte, Universität Innsbruck), Prof. Dr. Christoph Haidacher (Tiroler Landesarchiv), Dipl.-Ing. Walter Hauser (Bundesdenkmalamt, Abteilung Tirol), PD Dr. Christoph Hölz (Archiv für Bau.Kunst.Geschichte der Universität Innsbruck), DDr. Lukas Morscher (Stadtarchiv/Stadtmuseum Innsbruck) und Doz. Dr. Horst Schreiber (erinnern.at) an. Die Zusammensetzung der Kommission spiegelt die unterschiedlichen Perspektiven von der Architekturgeschichte und Denkmalpflege über die Stadt- und Landesgeschichte bis zur Zeit-, Wirtschafts- und Sozial- sowie Erinnerungsgeschichte wider. Um architekturhistorische und zeitgeschichtliche Aspekte zu verbinden, beauftragte die Expertenkommission die Architekturhistorikerin Dr.ⁱⁿ Hilde Strobl und den Innsbrucker Zeithistoriker Dr. Christian Mathis, die vorhandenen Dokumente auszuwerten und in einem Forschungsbericht zu bündeln.

Der im September 2020 vorgelegte Bericht dokumentiert, dass der 1938/39 errichtete Verwaltungssitz für den Reichsgau Tirol-Vorarlberg in Innsbruck nach Ende des Weltkrieges 1945 vom Land Tirol genutzt wurde, ohne die Bedeutung des Gebäudes während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft zu thematisieren. Dieser Umgang mit dem Gebäude nach 1945 bildet die Tiroler Erinnerungskultur bezüglich der NS Zeit ab, indem die Vergangenheit verschwiegen und die Geschichte des Gebäudes umgedeutet wurde.

Das Landhaus in Innsbruck gehört heute zu jenen Beispielen von NS Bauten, die „in der allgemeinen Wahrnehmung so eingewachsen sind, dass ihre Rolle der Zeitzeugenschaft für das 1000-jährige Reich von kaum jemandem bemerkt wird. Sie haben im täglichen Wahrnehmungsprozess quasi ideologischen Neutralitätsstatus erlangt und sind von einem Schutzmantel des Vergessens oder Verdrängens umgeben.

In der Sitzung der Tiroler Landesregierung am 15. Dezember 2020 wurde beschlossen, einen von der Expertenkommission vorgeschlagenen Maßnahmenkatalog im Sinne einer zeitgemäßen Erinnerungskultur in größtmöglichem Umfang umzusetzen und damit die Bevölkerung für die Geschichte des Tiroler Landhauses zu sensibilisieren.

Der Forschungsbericht ist auf der Homepage des Landes Tirol unter <https://www.tirol.gv.at/kunst-kultur/geschichte-neues-landhaus/> abrufbar und wurde in überarbeiteter Form im November 2021 in den Veröffentlichungen des Tiroler Landesarchivs publiziert.

C.2 KÜNSTLERISCHE INTERVENTION

In der Sitzung der Tiroler Landesregierung vom 15.08.2021 wurde die Durchführung eines künstlerischen Wettbewerbs beschlossen, um ein künstlerisches Zeichen der Erinnerung an die Nutzung des

Hauses als Sitz des NS Macht- und Unterdrückungsapparates zu setzen und damit zur Reflexion über Vergangenheit und Gegenwart des Gebäudes anzuregen.

Im Rahmen des Wettbewerbs soll ein Kunstwerk entstehen, das im Sinne einer diskursiven „Störung“ im Eingangsbereich die Bedeutung des Gebäudes als NS Machtzentrum zum Ausdruck bringt und mit der Verleugnung und Überschreibung der NS-Vergangenheit offensiv bricht. Damit soll ein Beitrag zu einer zeitgemäßen Erinnerungskultur geleistet werden.

Die künstlerische Intervention soll dem Gebäude eine Wahrnehmungsebene hinzufügen, die Bezug nimmt auf den historischen, räumlichen und architektonischen Kontext und das Gebäude als zentralen Ort der nationalsozialistischen Machentfaltung thematisiert. Dabei stellen sich Fragen nach dem Umgang mit der Vergangenheit des Gebäudes und seiner Nutzung, wie beispielsweise

- Welche Art von Erinnerungsästhetik ist möglich und zielführend?
- Woran soll „erinnert werden“? Von wem und wozu?
- Welche Art von Kunst und welches Medium ist beabsichtigt, möglich und angemessen?
- Welche Bedingungen des Denkmalschutzes sind zu beachten?
- Welche Bedingungen der derzeitigen Nutzung bestehen?

Unter Berücksichtigung dieser und ähnlicher Fragestellungen soll die künstlerische Intervention einen Impuls zu einer zeitgemäßen Erinnerungskultur setzen, zur Bewusstseinsbildung über die Vergangenheit des Gebäudes beitragen und durch künstlerische Qualität und Aussagekraft überzeugen.

C.3 KOSTENRAHMEN

Für die künstlerische Gestaltung und Umsetzung inkl. Montage wird ein Betrag von maximal € 100.000,- zur Verfügung gestellt.

C.4 EINZUREICHENDE UNTERLAGEN

Stufe 1 [Bewerbungsverfahren]

Für die Ideenskizzen stehen pro Projekt maximal drei DIN A3 Seiten zur Verfügung. Rechts oben ist eine 6-stellige Kennzahl anzugeben.

Die Unterlagen sind zusätzlich im Format *.PDF auf CD / USB Stick abzugeben.

Der Wettbewerbsarbeit ist ein undurchsichtiger, verschlossener Briefumschlag mit dem ausgefüllten Formblatt 1 – Verfasserbrief beizulegen, der außen die Kennzahl und die Aufschrift Verfasserbrief trägt.

Stufe 2 [Dialogphase]

Die Detailausarbeitung der ausgewählten Ideenskizze sollte in einer präsentierbaren Form dargestellt werden. Die Präsentationsmappe ist zusätzlich im Format *.PDF auf CD / USB Stick abzugeben.

Die Unterlagen sollten eine genaue Projektbeschreibung beinhalten, sowie eine Zusammenstellung der Kosten, gegebenenfalls ein statischer Nachweis, etc.

C.5 VERZEICHNIS DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN UNTERLAGEN

Die zur Verfügung gestellten digitalen Arbeitsunterlagen dürfen nur für die Bearbeitung dieses Wettbewerbs verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.

A 00	Ausschreibung Wettbewerb	*.PDF
A 01	Lageplan & Ansicht Landhaus	*.DWG / *.PDF
B 01	Fotos Areal	*.JPG
B 02	Fotos Areal	*.JPG
C 01	Historikerkommission Bericht	*.PDF
C 02	Belastbarkeit TG-Decke Eduard-Wallnöfer-Platz	*.PDF
F 01	Formblatt 1 – Verfasserbrief	*.DOCX
F 02	Formblatt 2 – Erläuterungsbericht	*.DOCX

Die Beilagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<https://tbox.tirol.gv.at/index.php/s/Sf8wXHrdaSWxnZK>

Passwort: **Innsbruck2022**

Innsbruck, am 08. Februar 2022